

Datum: 03.05.2017

Zahl: WN/46789/UW-WA-WB/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mag. Hamp/Rei  
DW: 142 Fax: 149  
E-Mail: bgar@wiener-neustadt.at

Bezug: ---

Betreff: wasserrechtliche Bewilligung

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Firma Wurth Essenzfabrik GmbH, 1030 Wien, Paulusgasse 15, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für

1.) eine Nutzwasserentnahme von maximal 15,4 l/s bzw. 448 m<sup>3</sup>/d bzw. 43.650 m<sup>3</sup>/a aus dem Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken über eine Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 30 m, der am Grundstück 1869/58 in der KG Wiener Neustadt errichtet werden soll, welches Wasser zum Betrieb eines Maschinenkühlsystems (Bedarf: 8,4 l/s an 354 Tagen) als auch eines Raumkühlungssystems (Bedarf: 7 l/s bei 69 Tagen) genutzt werden soll, sowie

2.) für die Rückleitung des Nutzwassers durch Versickerung in den Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken über einen Sickerschacht DN 2000 mit einer Tiefe von 5 m auf Grundstück 1869/58 KG Wiener Neustadt im Ausmaß von max. 15,4 l/s bzw. 448 m<sup>3</sup>/d bzw. 43.650 m<sup>3</sup>/a bei Einhaltung einer maximalen Einleittemperatur von 20 ° C und einer maximalen Temperaturerhöhung von 6 °C

angesucht.

#### Ort

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, Neues Rathaus

#### Datum

22.05.2017

#### Zeit

09.30 Uhr

#### Stock/Zimmer Nr.

3. Stock, Zimmer 301

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

#### **Einreichunterlagen**

##### **Ort**

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1

<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stock/Zimmer Nr.</b>
04.05.2017 – 19.05.2017	Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	4. Stock, Zi. Nr. 411

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung

- durch Verlautbarung auf der Homepage der Stadt Wr. Neustadt (virtuellen Amtstafel)  
(<http://www.wiener-neustadt.gv.at>)

kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

##### **Ort**

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1

<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stock/Zimmer Nr.</b>
04.05.2017 – 19.05.2017	Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	4. Stock, Zi. Nr. 411

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

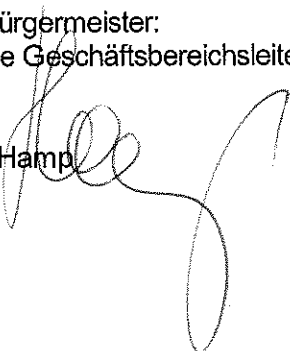
**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:

i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

i.A.

Mag. Hampf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mag. Hampf', written over the printed name. The signature is stylized and cursive.